

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 14 (1941-1942)

Heft: 5

Artikel: Skizze einer Lektion : gehalten mit Klasse 3a (11. Schuljahr), Maturitätsabteilung Kantonale Handelsschule, Basel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852670>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihrem statistischen Zahlenmaterial. Es fehlt ihnen der Anschluß an das pulsierende öffentliche Leben des Alltags. Für die Vorbereitung des Lehrers sind sie unentbehrlich, in der Hand des Schülers kaum.

Als gemeinsame Lesestoffe eignen sich nur die einigen Lehrmitteln beigelegten Berichte über stattgefundene Versammlungen und Sitzungen. (Z. B. Karl Bürki: Kleine Bürgerkunde: Eine Gemeindeversammlung in Maidorf; Im bernischen Rate; Eine Landsgemeinde in Appenzell A.-Rh.; Vor dem Geschworenengericht; Ein Tag in der Völkerbundsversammlung in Genf.)

VII.

Der nationale Unterricht ist aus dem Rahmen blosser Belehrung zur Höhe nationaler Gesinnungsbildung und Opferbereitschaft für das Vaterland emporzuheben. Darum vergesse der Lehrer über der wirtschaftlich-materiellen und staatlich-rechtlichen Betrachtungen die heimat-ethischen Hinweise auf die Schönheiten des Landes, die Vielgestaltigkeit des Volkslebens in Wohnraum, Arbeit, Sitte und die freiheitlich-demokratische Verbundenheit des Volkes in der eidgenössischen Gemeinschaft nie. Im selbständigen Ueberlegen, Denken und Urteilen liegt, formal gedacht, die Gesinnungsbildung, das Erzieherische des Unterrichts.

Auch andere Fächer können national erziehend sein, so z. B. das Rechnen mit den vielen möglichen Hinweisen auf die Ethik des geschäftlichen Verkehrs und der Deutschunterricht mit der großen Zahl vaterländischer, erhebender, Lese- und Lehrstoffe und den Lebensbildern großer Eidgenossen.

VIII.

Ein guter nationaler Unterricht verlangt eine fortwährende ernste und gewissenhafte Vorbereitung. Das

Opfer fürs Vaterland

Lektionsskizze von KARL FREY, Gymnasiallehrer, Basel

1. Es handelt sich um die Opfer, die der Krieg von uns verlangt.
2. Das Wort Opfer. Opferwille und Zuversicht.
3. Freiwillige Leistungen, Steuern, Rationierung etc. (Aufzählung durch die Schüler; Begründung, in-

Lehrfach erträgt keinen Dilletantismus. Die Diskussion erheischt eine überlegene Sachbeherrschung. Ein regelmäßig mit einschlägigen Zeitungsberichten, Statistiken, graphischen Darstellungen und Bildern bestückte Sammelmappe leistet vorzügliche Dienste. Mit Vorteil sitzen Kollegen des Faches zusammen, erarbeiten gemeinsam ein Semesterprogramm und mehreren dieses in der Folge durch weitere Beiträge.

IX.

Es ist nicht gesagt, daß der Lehrer allein die Stunden nationalen Unterrichts zu bestreiten habe. Gelegentliche Vorträge von versierten Behördemitgliedern, sachkundigen Beamten und in der Wirtschaft tätigen Fachleuten über staats- und wirtschaftskundliche Gebiete ihrer beruflichen Praxis erhöhen das Interesse der Schüler.

Auch Besuche kommunaler, kantonaler und eidgenössischer, landwirtschaftlicher, gewerblicher und industrieller Betriebe und Anlagen unter sachkundiger Führung, Exkursionen an geschichtlich denkwürdige und landschaftlich sprechende Stätten, Teilnahme an vaterländischen Feierlichkeiten und Aufführungen beleben den Unterricht.

X.

Die gründlichste Vorbereitung auf den nationalen Unterricht ist die persönlich aktive Mitwirkung des Lehrers in der Öffentlichkeit. Ein Lehrer vor der Klasse, der zu ihr aus persönlicher Ueberzeugung spricht, in dessen Stimme auch die innere Ergriffenheit für die Sache mitklingt: Das ist der rechte Mann am rechten Platze! Er führt seine Schüler durch den Verstand zum Staate, durch die Gesinnung zur Gemeinschaft und durch die Liebe zum Vaterlande.

wiefern Opfer.) Ausführlicher: Wehropfer und Ausgleichskassen.

4. Eigennutz — Gemeinnutz; Eigensinn — Gemeinsinn.
5. Die Opfer — unsere Leistung zur Behauptung der Unabhängigkeit, zur Sicherung des inneren Friedens.
6. Die Opfer bedeuten nicht nur eine Last, sondern auch Stählung in der Not.

Skizze einer Lektion

gehalten mit Klasse 3a (11. Schuljahr), Maturitätsabteilung Kantonale Handelsschule, Basel

Thema: Der Schutz der Individualrechte in der Schweizerischen Bundesverfassung

I. Die allgemeine Rechtsstellung des Individuums

Wenn die menschliche Persönlichkeit Handlungen vornimmt, entstehen je nach der Richtung der Handlung, zwei Gruppen von Rechtsbeziehungen:

1. Privatrechtliche Rechtsverhältnisse: Sie werden in der Regel durch Vertrag, durch unerlaubte Handlung (Delikt) oder ungerechtfertigte Bereicherung begründet. (Art. 1—67 OR.).

Das Rechtssubjekt erwirbt Rechte oder geht Verpflichtungen ein gegenüber einer anderen Rechtsperson. Gesetzliche Ordnung im Zivilrecht (ZGB und OR).

2. Öffentlichrechtliche Rechtsverhältnisse: Rechtsbeziehungen zwischen den Einzelsubjekten und der staatlichen Korporation (Gemeinde, Kanton, Bund.) Staatsrechtliche Ordnung verankert in der Verfassung und den Gesetzen (Straf-, Prozeß-, Steuer-Gesetzen etc.). Schematische Zeichnung an der Tafel.

II. Begriff der Individualrechte

Die staatliche Interessensphäre tritt der privaten Interessensphäre gegenüber. Beiden sind Schranken gesetzt. Unsere Verfassung kennt weder die Allmacht des Staates noch die unbeschränkte Selbständigkeit des Individuums. Beide sind zu einem Tun (facere) und einem Unterlassen, Dulden (non facere) verpflichtet.

Beispiele: Die Klasse untersucht anhand des Verfassungstextes den Art. 23 bis, der zur Sicherung der Getreideversorgung das Individuum zu einem Tun verpflichtet und Art. 23, der dem Staate das Expropriationsrecht zuspricht.

Im demokratischen Staate wird der Staatswille durch die Mehrheit der Bürger gebildet; die Minderheit hat sich zu fügen. Sie bedarf daher eines verfassungsmäßigen Schutzes gegenüber der Macht der Mehrheit (Gefahr der Vergewaltigung.) Besonders schutzbedürftig ist die kleinste Minderheit im Staate — das einzelne Individuum. Die in der Verfassung verankerten Individualrechte gewährleisten dem Einzelnen ein Eigenleben in Freiheit. Die ungehemmte Ausübung der Individualrechte führt zur Zerstörung der Gemeinschaft (Anarchie). Der Staat als Hüter der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit muß daher den Machtbereich des Individuums auf ein vernünftiges Interesse innerhalb der Volksgemeinschaft beschränken.

III. Arten der Individualrechte:

Ziel: Förderung der Wohlfahrt, Entfaltung des Einzelnen zur vollen Menschenwürde, zur sittlichen, gläubigen Persönlichkeit.

Die Schüler untersuchen anhand des Verfassungstextes Umfang, Inhalt und Schranken der Individualrechte.

1. Recht auf die Heimat.

- a) Ultimum refugium in der Heimatgemeinde.
 - b) Unverlierbarkeit des Bürgerrechts Art. 44 (Bundesratsbeschluß vom 20. Dez. 1940 für Neubürger).
 - c) Niederlassungsfreiheit Art. 45.
2. Recht auf wirtschaftliche Betätigung (Schaffung einer Existenz).
Handels- und Gewerbefreiheit Art. 31, 33.
3. Schutz der Menschenwürde.
- a) Verbot der Körperstrafe, Art. 65, Abs. 2, und der Schuldverhaft, Art. 59, Abs. 3.
 - b) Ehefreiheit, Art. 54.
 - c) Gewährleistung einer schicklichen Beerdigung, Art. 53, Abs. 3.
 - d) Sicherung der individuellen Geheimsphäre durch das Post- und Telegraphengeheimnis, Art. 36, Abs. 4.
4. Förderung der geistigen Entfaltung.
- a) Kleinod der öffentlichen Volksschule, Art. 27, Abs. 2—3.
 - b) Förderung der höheren Lehranstalten, Art. 27, Abs. 1.
 - c) Recht der freien Meinungsäußerung, Pressefreiheit, Art. 55.
 - d) Zusammenschluß Gleichgesinnter in Vereinen, Art. 56.
5. Schutz des Gewissens und des Glaubens.
- a) Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 49.
 - b) Freiheit, den Glauben im Gottesdienst gemeinsam mit der Gemeinde Gleichgesinnter öffentlich zu bezeugen, Kultusfreiheit, Art. 50.
6. Gewährleistung der rechtsgleichen Behandlung aller Bürger.
Dem Individuum steht das Recht zu, bei Verletzung seiner Interessen durch Einzelne oder die Gemeinschaft (Staat) den richterlichen Entscheid zu begehren.
- a) Grundsatz der allgemeinen Rechtsgleichheit, Art. 4.
 - b) Garantierung des verfassungsmäßigen Richters, Art. 58, und Gerichtsstandes, Art. 59.

Junger Eidgenosse, diese Rechte sind uns von den Vätern als Erbe anvertraut worden. Sie bilden das Kernstück unserer Bundesverfassung. Du trägst als junger Staatsbürger die Mitverantwortung, daß uns diese kostbarsten Güter erhalten bleiben.

Oderbolz.

Die pädagogischen Rekrutenprüfungen

Von KARL BÜRKI, Oberexperte für Rekrutenprüfungen, Wabern, Kt. Bern

I.

Im Herbst 1886, acht Tage vor dem Patentexamen, war unsere Seminerklasse mit andern jungen Bur-schen zur Rekrutenaushebung aufgeboden und damit

auch zur pädagogischen Rekrutenprüfung. Die Prüfung in der Vaterlandskunde wickelte sich folgendermaßen ab:

In einem Theoriesaal der Kaserne, wo der Aufsatz